

von einer zureichenden Anzahl gesprochen, verfügt Gregor der Grosse, dass zwölf Bischöfe für diejenigen Streitigkeiten zusammenberufen werden sollen, welche der Bischof von Arles nicht allein entscheiden könne; die wichtigsten Streitfragen behalten alle Päpste der Entscheidung des apostolischen Stuhles vor. Es ist in dieser Stellung der Bischöfe von Arles begründet, dass sie für alle Verfügungen der Päpste zwischen diesen und den Bischöfen ihres Primatialbereiches und, sobald sie einem Merowingerreiche zugetheilt worden sind, auch zwischen den Päpsten und den Königen die Vermittelung übernehmen. Ihr Amt, von Symmachus zuerst in dem Pallium auch mit einem äusseren Ehreuschmuck bedacht, ist am frühesten von dem Papste Vigilius als der Vicariat des apostolischen Stuhles bezeichnet worden.

3. Unvereinbarkeit der beiderseitigen Ansprüche: die Aufgabe.

Wer in den Jahrhunderten, über welche die Arler Briefe sich ausbreiten, die von den beiden streitenden Bisthümern in Anspruch genommenen Rechte überblickt und in dem Zustande ihrer höchsten Entwicklung an einander hält, der muss finden, dass Arles von den sieben Bisthümern, aus welchen Vienne sein Metropolitangebiet zusammensetzt, drei für sich fordert, dass, während Vienne seinen Primat nur über die sieben Provinzen des südlichen Galliens ausgedehnt wissen will, Arles seiner Primatialgewalt die sieben Provinzen nebst dem ganzen Gallien, ja sogar Gallien und Spanien zusammen unterstellt. Die Unvereinbarkeit der beiden vorgeblichen Rechte tritt aber nicht erst hervor, als ihre Ausbildung zum Ziele gelangt ist; sie macht sich schon im fünften und sechsten Jahrhundert unter den Päpsten Zosimus, Leo und Symmachus und im neunten unter Nicolaus für die Metropolitan-, wie für die Primatialgewalt bemerkbar.

Der in seinem Wortlaut höchst unklare Zosimus-Brief, welcher in der Wiener Sammlung dargeboten wird, lässt, der Entscheidung der Turiner Synode nachgebend, die Metropolitangewalt des Wiener Bischofs zeitweilig nur über die benachbarten Städte bestehen; der Zosimus-Brief dagegen, welcher in der Reihe der Arler Briefe begegnet, vernichtet überhaupt die Metropolitanbefugnis des Bischofs von Vienne, da er die ganze Wiener, wie die Narbonner Provinzen dem Bischof von Arles als alleinigem Metropolit unterwirft. Wenn dann Leo der Grosse nach der Wiener Ueberlieferung die vor dem Eingriff des Zosimus gültige Vertheilung der Bischofstädte in der Wiener Provinz wiederherstellt — es müssen also mehr als die benachbarten Städte vor Zosimus dem Bisthum Vienne unterthan gewesen sein —, so hat derselbe Leo nach Arler Auffassung zwar zuerst dem Bischof von Vienne